

Spendenbescheinigung

Aussteller / Zuwendungsempfänger:
(Bezeichnung und Anschrift der Körperschaft o. ä.)

Zustell-Empfänger:

SV Sparkassenversicherung
Abteilung Risikoservice
Kölnische Straße 42-46
34117 Kassel

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschafts-
steuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Art der Zuwendung:

Geldzuwendung

Name und Anschrift
des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung:

(in Ziffern) EUR

(in Buchstaben) EUR

Tag der Zuwendung:

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung gemeinnütziger Zwecke durch Bescheinigung des Finanzamtes _____,
Steuernummer _____, vom _____, vorläufig ab _____ als gemeinnützig anerkannt /
nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts _____,
Steuernummer _____, vom _____, für die Jahre _____, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9
des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass es sich bei dem obigen Betrag nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder
Aufnahmegebühren handelt und die Zuwendung nur zur Förderung der Kunst im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs. 2
Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – Abschnitt B Nr. 2 verwendet wird.

Ort, Datum, Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den
in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch
einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EstG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).
Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistel-
lungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung
zurückliegt. (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884)